

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Verordnung vom 16.11.1834 publ. 22.11.1834

jene Bekanntmachung gar keine Veränderung in Ansehung der schon längst gesetzlich angeordneten Verpflichtung aller schulpflichtigen Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche eingeführt ist; nur die Strafen gegen Eltern und Erzieher, welche in dieser Hinsicht ihre Pflichten nicht erfüllen, sind geschärft, weil die früheren Strafbestimmungen unzureichend befunden waren.

Die bisher bestandenen, den Schulbesuch betreffenden, entweder gesetzlichen oder herkömmlichen, Bestimmungen sind daher fortwährend gültig, und haben die Schulbeamte solche bey Entscheidung über die Zulänglichkeit der zur Entschuldigung von Schulversäumnissen vorgebrachten Gründe, so wie die Prediger bey Bewilligung theilweiser Befreyung vom Schulbesuche für mehr als zehnjährige Kinder unvermögender Eltern während des Sommers, auch künftig zu befolgen.

43) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 16. Nov., publ. den 22. Nov.  
1834.

Betr. das Heiraths-Verbot gegen Handwerks-  
gesellen.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Handwerks-  
gesellen, denen nach §. 65. der Hand-  
werks-Verordnung in der Regel nicht gestattet  
ist, sich zu verheirathen, zur Umgehung dieses  
Verbots die Erklärung abgegeben haben, daß

sie ihr Handwerk niederlegen und anderweitig sich und ihre Familie ernähren wollen, daraus aber für die Communen, in denen sie sich niederlassen, wegen leicht zu befürchtender Verarmung, Unzuträglichkeiten entstehen können, so wird mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung annoch bestimmt:

daß ein Gesell (mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen, so wie der denselben gleich zu achtenden Steinhauergesellen), welcher sein Handwerk aufgegeben hat und sich alsdann verheirathen will, zuvor dasjenige nachzuweisen hat, was der Art. 12. der Gemeinde-Ordnung sub 2) von einem Landesunterthan verlangt, welcher von einem Kirchspiele in das andere ziehen will, nämlich den Besitz der Mittel, um auch ohne Betreibung seines Gewerbes, auf welches er dann durch seine Heirath ein für alle Mal verzichtet hat, für sich und die Seinigen auf die Dauer den nöthigen Unterhalt zu finden, wahrscheinlich zu machen.

Die Aemter und Stadtmagistrate haben hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

II.

III.

